

Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Träger des Beirats sind:

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V.,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen e.V.,
Bundesgütgemeinschaft Betoninstandsetzung e.V.

Beratend wirken mit:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesanstalt für Straßenwesen,
Deutsches Institut für Bautechnik, Arbeitskreis der anerkannten PÜZ-Stellen,
Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für die Weiterbildung des Befähigungsnachweises zum Schützen,
Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen
(SIVV-Weiterbildung)

Fassung: November 2014
(verabschiedet in der 54. Sitzung am 18. November 2014)

§ 1

Zweck der Ausbildung

Durch die Weiterbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Lehrgangsteilnehmer/-in mit bereits abgeschlossener SIVV-Ausbildung über aktuelle Kenntnisse in der Verarbeitung von Produkten und Systemen zum Schützen und Instandsetzen von Betonbauteilen verfügt. Die Weiterbildung dient der Aktualisierung der wesentlichen Inhalte der SIVV-Ausbildung.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem Lehrgang an einem hierfür vom Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. (im Folgenden Beirat genannt) anerkannten Ausbildungszentrum der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im Folgenden Ausbildungszentren genannt) oder außerhalb von anerkannten Ausbildungszentren nach Abschnitt 2.5 der Anerkennungsrichtlinie-SIVV vermittelt und geprüft.

(2) Um eine Einheitlichkeit in der Weiterbildung zu wahren, wird der Lehrgang zweitägig in mindestens zwei theoretischen Blöcken und einem Praxisblock durchgeführt. Ein theoretischer Block beinhaltet den aktuellen Stand der Regelwerke bzw. Themen der SIVV-

Ausbildung bzw. des SIVV-Handbuchs. Die Inhalte weiterer theoretischer Blöcke obliegen der Verantwortung des Ausbildungszentrums. Der Praxisblock sollte inhaltlich einem Theorieblock zugeordnet sein.

(3) Die Weiterbildung folgt grundsätzlich dem vom Beirat erarbeiteten Handbuch „Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen“ (SIVV-Handbuch).

(4) Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch vom Beirat für die SIVV-Ausbildung zugelassene Referenten.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus

- einem vom Beirat zugelassenen Mitglied des Prüfungsausschusses für die SIVV-Ausbildung oder einem Mitglied des Beirats oder einem Beauftragten des Beirats und

- dem Lehrgangsverantwortlichen oder einem Referenten für die Weiterbildung.

Im Prüfungsausschuss werden ein Vorsitzender und ein Schriftführer festgelegt.

(3) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen/deren Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die im Besitz eines SIVV-Scheins sind.

(2) Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung ist die stetige Anwesenheit an der gesamten Weiterbildung. Ausnahmen hiervon können nur durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 5

Anmeldung zur Weiterbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Weiterbildung und Prüfung hat schriftlich im jeweiligen Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Spätestens zu Beginn der Weiterbildung ist der unter § 4 verlangte Nachweis (SIVV-Schein) im Original vorzulegen.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Zugelassen werden Personen, die den unter § 4 genannten Nachweis erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Weiterbildung trifft der Lehrgangsverantwortliche des Ausbildungszentrums. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Weiterbildung und Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anerkannten Ausbildungszentren.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung findet im Anschluss an den letzten Tag der Weiterbildung statt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen den Lehrinhalten der Weiterbildung.

(4) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind 20 Fragen (15 Multiple-Choice-Fragen und 5 offene Fragen) anhand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert bis zu 60 Minuten. Die Prüfung findet unter Aufsicht von mindestens einer Person des Prüfungsausschusses statt.

(5) Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Beirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.

(6) Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Über die mündliche Prüfung fertigt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Protokoll an.

§ 9

Bewertung

(1) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.

(2) Die Leistungen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer 60 % der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht hat. Eine mündliche Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % richtige Antworten

gegeben haben, müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 50 % richtig beantwortet konnten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 10 Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt.

(2) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs-)Liste einzutragen.

(3) Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungsteilnehmer/-in durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen.

(5) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Ausbildungsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

§ 11 Urkunde

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine vom Schriftführer des Beirats sowie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Urkunde (genannt „SIVV-Weiterbildungsbescheinigung“).

(2) Die Urkunde wird erst nach Vorlage des unter § 4 verlangten Nachweises im Original (SIVV-Schein) ausgehändigt.

§ 12 Verstöße

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Fühlungnahme und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der

anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(2) Jede Einflussnahme auf die Prüfung hat zu unterbleiben.

§ 13 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme an der Weiterbildung wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfung darf nur an dem Ausbildungszentrum stattfinden, an dem die erste Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 14 Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Teilnehmerliste mit Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatum und -ort sowie Nummerierung des SIVV-Scheins der Prüfungsteilnehmer/-innen sowie Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung)
- b) Namen des/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
- c) Referentenliste unter Angabe der Themen der Weiterbildung
- d) Beginn und Ende der Prüfung
- e) Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).

(3) In der Teilnehmerliste ist zu dokumentieren, dass der SIVV-Schein im Original vorgelegt wurde. Erst nach Vorlage dieser Urkunde wird die Weiterbildungsbescheinigung ausgegeben.

(4) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirats beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., die sie für einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt.

(5) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen vom Ausbildungszentrum mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.